

## **V o r l a g e Nr. L 115/18**

### **für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 24.07.2014**

#### **Konzept zu Datenschutz und -sicherheit im Zusammenhang mit der Einführung von WLAN an Bremer Schulen**

##### **A. Problem**

Der Deputierte Mustafa Güngör (SPD) hat gebeten, die staatliche Deputation für Bildung zum Thema Datenschutz und Datensicherheit im Kontext der zentralen WLAN-Lösung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für Schulen der Stadtgemeinde Bremen zu unterrichten.

##### **B. Lösung**

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat in den letzten zwei Jahren eine zentral gesteuerte WLAN-Lösung für Schulen implementiert und somit die technisch-organisatorische Grundlage zur schulischen WLAN-Nutzung geschaffen. Das Konzept sieht zum einen eine funkbasierte Erweiterung der lokalen internen Netze der Schulen für die Nutzung mit schuleigenen Geräten und zum anderen die Einrichtung des sogenannten „Schul-Hotspots“ zur standortübergreifenden Internetanbindung beliebiger (auch privater) Endgeräte durch registrierte Nutzerinnen und Nutzer für schulische Zwecke vor.

Die geltenden Regelungen der „Richtlinien zur schulischen Nutzung des Internets“ wurden im Rahmen des Service und Betriebskonzeptes der pädagogischen IT-Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (SuBITI) operationalisiert und auf die kabelgebundenen Netze der SuBITI-Schulen angewendet. Folgende Punkte sind hierbei besonders hervorzuheben:

- 1.1 Die Computereinrichtungen stehen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und ggf. außerschulischen Nutzern im Rahmen des Unterrichts, der Gre-

mienarbeit und im eigenverantwortlichen Umgang zur Festigung der Medienkompetenz zur Verfügung. Der Gebrauch zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.

- 1.3 Jede Schule erlässt für den Umgang mit diesen Medien eine Nutzungsordnung und vergibt Nutzeroausweise. Jeder Nutzer erhält eine persönliche Nutzerkennung und wählt sich ein geheimes Passwort für den Zugang.
- 2.2 Die Schule ist verpflichtet, den Datenverkehr zu speichern und regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren.

Die technische Umsetzung dieser Forderungen im Rahmen des SuBITI-Programms ist konform mit dem „Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen“. Hervorzuheben sind hierbei:

#### § 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.

#### § 6 Datenübermittlung an den Senator für Bildung und Wissenschaft

An den Senator für Bildung und Wissenschaft und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.

Die Umsetzung ist ebenfalls konform zur „Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden“ insbesondere:

§ 1 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Einzuschulenden und der Schulbewerberinnen und -bewerber in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind:

1. Von allen Schülern und Schülerinnen, Einzuschulenden und Schulbewerberinnen und -bewerbern:

a) Vor- und Nachname

(...)

Auf diesen Rechtsgrundlagen werden im Zusammenspiel mit der Schulverwaltungssoftware (Magellan/Schülerverzeichnis) automatisiert passwortgeschützte SuBITI-Konten für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler erzeugt, die u.a. zur Authentifizierung in den Schulnetzwerken genutzt werden können. Hierbei werden alle Anmeldungen und Internetzugriffe protokolliert. Der Umgang mit diesen Daten durch die zentrale Administration wird in den „Grundsätzen für die Administration von technikunterstützten Informationsverarbeitungssystemen zur Gewährleistung von Datenschutz und -sicherheit, der Betriebssicherstellung und dem Schutz persönlicher Arbeitsbereiche bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ geregelt. Besonders relevant sind hierbei:

## 2.2 Aufgabenbegrenzung

Es ist nicht zulässig im Rahmen der Administration von Tul

- Einsichtnahme/Veränderung/Löschung auf die gespeicherten Daten und Dokumente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nehmen,
- nicht abgestimmten Zugriff auf Arbeitsbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nehmen,
- Leistungs- und Verhaltenskontrollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzunehmen und
- das Recht auf geschützte Kommunikation im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu verletzen.

## 2.3 Verschwiegenheit

Administrator/innen haben über alle personenbezogenen Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis nehmen, Stillschweigen zu bewahren, sofern dem nicht strafrechtliche Belange entgegen stehen.

## 2.7 Systemtechnische Protokollierung

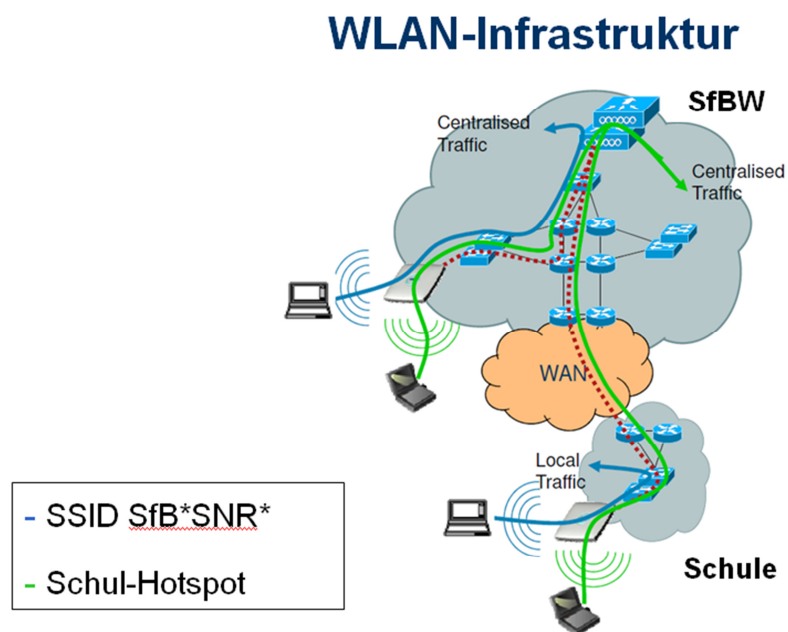
### a) Protokollierung der Aktivitäten der Benutzer/innen

Eine Protokollierung der Aktivitäten der Benutzer/innen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (Netz, Betriebssystem, Datenbank, Proxyserver etc.) findet ausschließlich zu technischen Zwecken statt.

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Benutzer/innen mit Hilfe der Protokolle ist nichtzulässig.

Im Zuge des Aufbaus der WLAN-Lösung wurden diese Regularien und zugehörigen Mechanismen auf die Funknetzwerke der Schulen übertragen.

Zur Gewährleistung der Datensicherheit ist der Schul-Hotspot logisch von den Schulnetzwerken getrennt und alle Geräte untereinander isoliert. Der Internetzugriff erfolgt zentral über das Sicherheitsgateway (Kombination aus Firewall, Virenschutz & Inhaltsfilter) des Bildungsnetzes.



### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Das Konzept zu Datenschutz und -sicherheit im Zusammenhang mit der Einführung von WLAN an Bremer Schulen hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

### **D. Genderrelevanz**

Das Konzept zu Datenschutz und -sicherheit im Zusammenhang mit der Einführung von WLAN an Bremer Schulen hat keine genderrelevanten Auswirkungen.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation nimmt von dem Konzept zu Datenschutz und -sicherheit im Zusammenhang mit der Einführung von WLAN an Bremer Schulen Kenntnis.